



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 01. März 2023
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Ulm , Ulm
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 230212033241
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Ulm

Aufgabenübertragungen im Bereich Verkehr

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat aufgrund § 10 und § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) beschlossen, dass die hoheitlichen Aufgaben

- Erstellung der Stellungnahmen nach Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Durchführung der Fachkundeprüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Güterkraft-, Personen- (KOM) und Taxen- u. Mietwagenverkehr
- Bescheinigung der fachlichen Eignung aufgrund mehrjähriger leitender Tätigkeit im Güter-, Personen-, Taxi- und Mietwagenverkehr
- Durchführung der Berufskraftfahrerqualifikationsprüfungen

auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung auf die IHK Schwaben übertragen werden.

Im Gegenzug werden die Aufgaben bezüglich der Anerkennung und Überwachung der Schulungen und die Durchführung der Prüfungen von Gefahrgutbeauftragten und Gefahrgutfahrern auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung von der IHK Schwaben auf die IHK Ulm übertragen.

Präsident und Hauptgeschäftsführerin werden ermächtigt, nach Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung mit der IHK Schwaben abzuschließen.

Ausgefertigt:

Ulm, den 1. Februar 2023

Industrie- und Handelskammer Ulm



Dr. Jan Stefan Roell
Präsident

Petra Engstler-Karrasch
Hauptgeschäftsführerin

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat den vorstehenden Beschluss sowie die Vereinbarung zwischen den benannten Kammern mit Schreiben vom 23. Januar 2023, Az.: WM42-42-358/90 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg genehmigt.

Der entsprechende Beschluss der Industrie- und Handelskammer Schwaben wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 11. Januar 2023 (Az.: 4911b/36/7) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Zusätzlich zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird der vorstehende Beschluss sowie die Vereinbarung zwischen den benannten Kammern im Internet unter

www.ihk.de/ulm

veröffentlicht.

Vereinbarung über die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben in den Bereichen Güter- und Personenverkehr, Berufskraftfahrer und Gefahrgut

zwischen

der Industrie- und Handelskammer Schwaben
Stettenstraße 1 + 3
86150 Augsburg

- im Folgenden „IHK Schwaben“ genannt

und

der IHK Ulm
Olgastraße 95 – 101
89073 Ulm

- im Folgenden „IHK Ulm“ genannt -



– gemeinsam im nachfolgenden „Vertragspartner“ genannt –

Präambel

I.

Die IHK Schwaben und die IHK Ulm beabsichtigen, eine Aufgabenübertragung in den hoheitlichen Bereichen Güter- und Personenverkehr, Berufskraftfahrer und Gefahrgut im Sinne des § 10 Abs. 1 IHKG durchzuführen, um eine Effizienzsteigerung herbeizuführen. Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, wirken die Vertragspartner bestmöglich zusammen.

II.

Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen schließen

die IHK Schwaben

(nachfolgend IHK Schwaben)

und die IHK Ulm

(nachfolgend IHK Ulm)

folgende

Vereinbarung

§ 1 Übertragung von Aufgaben der IHK Schwaben auf die IHK Ulm

- (1) ¹Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) überträgt die IHK Schwaben ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten, welche der Bundesgesetzgeber gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) sowie gemäß § 7 Absätze 1 und 2 Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) in der jeweils gültigen Fassung den Industrie- und Handelskammern übertragen hat, auf die IHK Ulm. ²Folgende Aufgaben werden zum genannten Zeitpunkt übertragen:
- a. Die Anerkennung und Überwachung der Schulung, die Durchführung der Prüfungen und die Erteilung der Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt 8.2.2 ADR zum 01.03.2023.
 - b. Die Umschreibung der Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt 8.2.2 ADR nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 in eine Bescheinigung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und



- c. Das Führen eines Verzeichnisses nach Unterabschnitt 1.10.1.6 ADR über alle gültigen Schulungsbescheinigungen für Fahrzeugführer mit Ausnahme der in § 7 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 3 genannten Schulungsbescheinigungen zum 01.03.2023.
 - d. Die Erteilung der Schulungsnachweise nach § 4 GbV zum 01.03.2023.
 - e. Die Anerkennung und Überwachung der Lehrgänge nach § 5 Abs. 1 GbV zum 01.03.2023.
 - f. Die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 GbV zum 01.03.2023.
 - g. Die Durchführung von Prüfungen nach § 6 Abs. 1 bis 4 GbV zum 01.03.2023.
 - h. Die Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 in einen Schulungsnachweis nach § 4 GbV zum 01.03.2023.
 - i. Die Satzungsermächtigung nach § 14 Abs. 3 GGVSEB und § 7 Abs. 2 GbV zum 01.03.2023.
- (2) Die IHK Ulm erledigt die ihr nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der zugrundeliegenden Vorschriften.

§ 2 Übertragung von Aufgaben der IHK Ulm auf die IHK Schwaben

- (1) ¹Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) überträgt die IHK Ulm ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten, welche der Bundesgesetzgeber gemäß § 6 GBZugV, § 8 GBZugV, § 5 PBZugV, § 7 PBZugV, § 3 Abs. 5a GüKG, § 14 Abs. 1 Satz 3 PBefG, § 2 Absätze 1 und 2 i. V. m. § 18 Absätze 1 und 2 i. V. m. § 27 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 BKrFQG und i. V. m. § 1 und § 2 BKrFQV in der jeweils gültigen Fassung den Industrie- und Handelskammern übertragen hat, auf die IHK Schwaben. ²Folgende Aufgaben werden zum genannten Zeitpunkt übertragen:
- a. Die Abnahme der Fachkundeprüfung gemäß § 6 GBZugV zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Güterkraftverkehrs zum 01.01.2024.
 - b. Die Anerkennung einer leitenden Tätigkeit gemäß § 8 GBZugV zum 01.03.2023.
 - c. Die Abnahme der Fachkundeprüfung gemäß § 5 PBZugV zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Personenkraftverkehrsunternehmens sowie zur Führung eines Unternehmens des innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Taxen- und Mietwagenverkehrs zum 01.01.2024.
 - d. Die Anerkennung einer leitenden Tätigkeit gemäß § 7 PBZugV zum 01.03.2023.
 - e. Die Stellungnahmen im Rahmen des Anhörverfahrens (Erteilung, Rücknahme oder Widerruf) gemäß § 3 Abs. 5a GüKG zum 01.03.2023.
 - f. Die Stellungnahmen im Rahmen des Anhörverfahrens gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 PBefG zum 01.03.2023.
 - g. Die Prüfungen zum Erwerb der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation § 2 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 und § 2 BKrFQV zum 01.03.2023.
 - h. Die Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 18 BKrFQG zum 01.03.2023.
 - i. Die Satzungsermächtigung gemäß § 27 Absatz 2 BKrFQG zum 01.03.2023.



- (2) Die IHK Schwaben erledigt die ihr nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der zugrundeliegenden Vorschriften.

§ 3 Verfahren

¹Die übergebende IHK kann beim Vollzug der übertragenen Aufgaben mitwirken.

²Für die Aufgabenverteilung zwischen der IHK Schwaben und der IHK Ulm gelten folgende Grundsätze:

1. ¹Die übergebende IHK kann Anträge auf Registrierung von Antragstellern/Antragstellerinnen ihres Kammerbezirks entgegennehmen. ²Diese leitet sie unverzüglich an die übernehmende IHK weiter.
2. ¹Antragsbezogen kann die übergebende IHK die Antragsteller/Antragstellerinnen ihres Kammerbezirks informieren. ²Zu diesem Zweck stellt sie den Antragstellern/Antragstellerinnen Antragsunterlagen der übernehmende IHK zur Verfügung. ³Informationsmaterial zu den jeweiligen Themen werden in Absprache zwischen der IHK Schwaben und der IHK Ulm erstellt.
3. Die IHK Ulm führt die in § 1 genannten Tätigkeiten eigenverantwortlich durch. Die IHK Schwaben führt die in § 2 genannten Tätigkeiten eigenverantwortlich durch.

§ 4 Finanzierung

¹Die Kosten trägt die jeweilige IHK selbst. Die übernehmende IHK erhebt zur Deckung der Kosten von den Antragstellern / Antragstellerinnen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung. Anpassungen der Gebühren und Auslagen können nur dem beidseitigen Einvernehmen nach durchgeführt werden.

§ 5 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) ¹Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich von § 8 dieses Vertrages zum 1. März 2023 bzw. durch die jeweilige Aufgabenübertragung in Kraft. Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann jeweils einseitig mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) ¹Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses tritt die ursprüngliche gesetzliche Zuständigkeit wieder in Kraft. ²Die übernehmende IHK übergibt der übergebenden IHK zu diesem Zwecke alle Unterlagen, die es ermöglichen, die Aufgaben der im Sinne der genannten Vorschriften zuständigen Stelle wieder zu erledigen. ³Zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht abgeschlossene Verfahren werden von der übernehmenden IHK noch vollständig abgewickelt.
- (3) Sollten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Zweitschriften / Ersatzbescheinigungen etc. angefordert werden, so müssen diese weiter vom dann ehemaligen Vertragspartner ausgestellt werden, da hier die Archivierungspflicht vorliegt und der ursprüngliche Rechtszustand eintritt (häufig Wohnortprinzip der Prüfungsteilnehmer).

§ 6 Datenschutz

¹Die Vertragsparteien erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten auf der Grundlage und unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.



§ 7 Schriftform

¹Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. ²Änderungen des Schriftformerfordernisses bedürfen ebenfalls der Schriftform. ³Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

§ 8 Genehmigung

¹Die Aufgabenübertragung sowie die Aufgabenübernahme bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung der jeweiligen IHK. ²Diese Vereinbarung bedarf ferner der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg. ³Die Vereinbarung sowie der entsprechende Beschluss nach Satz 1 sind von jeder IHK auszufertigen und zu veröffentlichen.

Ulm, den 1. Februar 2023

Industrie- und Handelskammer Ulm

Präsident
Dr. Jan Stefan Roell

Hauptgeschäftsführerin
Petra Engstler-Karrasch

Augsburg, den 1. Februar 2023

Industrie- und Handelskammer Schwaben

Präsident
Dr. Andreas Kopton

Hauptgeschäftsführer
Dr. Marc Lucassen